

Bundessozialgericht

1 RA 95/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. August 1966

..... ,
Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

gegen

..... ,
Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 7. Juli 1966 durch

Präsident	S c h n e i d e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	F r a n k e	und
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 14. Februar 1964 auf-
gehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt ein höheres Altersruhegeld durch zusätzliche Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten. Streitig ist im Revisionsverfahren noch die Berücksichtigung der Zeit vom 1. März 1934 bis 31. Oktober 1937 als Ersatzzeit; der Kläger ist nicht nur im März 1934 vorübergehend in Schutzhaft, sondern nach seiner Darstellung auch in der Folgezeit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und arbeitslos gewesen. Die Zeiten des Schul- und Hochschulbesuchs vom 1. Mai 1909 bis 1. August 1914, vom 1. Januar 1919 bis 1. April 1920 sowie vom 1. November 1937 bis 1. April 1939 will er als Ausfallzeiten berücksichtigt wissen.

Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte, den Monat März 1934 als weitere Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Der Kläger sei in diesem Monat sechs Tage lang wegen seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus inhaftiert gewesen. Damit sei er Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Wenn er nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen und wenn ihm nach § 7 BEG der Anspruch auf Entschädigung versagt oder entzogen worden sei, so berühre das die Verfolgteigenschaft des Klägers nicht; in § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG sei nur auf die §§ 1 und 43 BEG, nicht auch auf §§ 6 und 7 BEG Bezug genommen. Dagegen könne die Zeit von April 1934 bis Oktober 1937 nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, weil nicht hinreichend nachgewiesen sei, daß der Kläger damals infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen arbeitslos gewesen sei. Die Anrechnung von Ausfallzeiten scheitere nach § 36 Abs. 3 AVG daran, daß die erforderliche Halbdeckung fehle (Urteil vom 14. Februar 1964).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Beide Beteiligten haben die vom LSG zugelassene Revision eingelegt.

Der Kläger beantragt (-sinngemäß-)

das vorinstanzliche Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes LSG (- das LSG Darmstadt -) zurückzuverweisen,

hilfsweise,

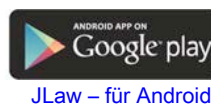
die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung der angefochtenen Bescheide die noch streitigen Ersatz- und Ausfallzeiten zusätzlich bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Er rügt in erster Linie wesentliche Verfahrensmängel, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 62, 103, 106, 118, 128, 140 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Dazu trägt er im wesentlichen vor, das LSG habe bei der Beurteilung der Frage, ob er seit 1934 Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei, aus den beigezogenen Akten des Landgerichts Hannover in der Entschädigungssache 340 699/58 Parteibehauptungen der Gegenseite als Tatsachen entnommen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt, ohne ihm (dem Kläger) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu Unrecht sei das LSG dadurch zu der Annahme gelangt, er habe im April 1934 seine Hilfsarbeiterstelle bei Rechtsanwalt Dr. W. nicht durch Verfolgungsmaßnahmen, sondern durch den wegen persönlicher und politischer Unbeliebtheit angeratenen Wegzug von Chemnitz verloren, und er sei auch anschließend nicht aus politischen Gründen arbeitslos gewesen. Durch Befragen des Klägers und auf Grund der Angaben der Zeugen hätte das Gericht aber feststellen können, daß ihn

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rechtsanwalt Dr. W. auf Drohungen der Rechtsanwaltskammer hin aus politischen Gründen habe entlassen müssen und daß dem Kläger auch nur aus politischen Gründen verboten worden sei, das Gericht von Chemnitz zu betreten. In seiner Tätigkeit als Repetitor sei er durch einen von der NSDAP am Schwarzen Brett der Universität Leipzig ausgesprochenen Boykott beeinträchtigt und als angeblicher Kommunist sei ihm die Stelle eines Syndikus der Kreisgruppe Chemnitz des Gaststättengewerbes versagt worden. Nur aus politischen Gründen habe er auch keine andere Beschäftigung finden können. Die ihm seinerzeit zugesagte Zulassung zur Anwaltschaft sei ihm nur deshalb verweigert worden, weil er als Gegner des Nationalsozialismus (Mitglied der Staatspartei, Vorstandsmitglied im Republikanischen Richterbund in Chemnitz und zweiter Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in Stolberg/Erzgeb.) bekannt gewesen sei. Außerdem rügt der Kläger die rechtsirrtümliche Anwendung des § 36 Abs. 3 AVG, weil das LSG die Halbdeckung fehlerhaft berechnet habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 21. Dezember 1961 in vollem Umfang zurückzuweisen. Im übrigen beantragt sie, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

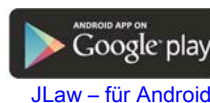
Nach ihrer Ansicht hat das LSG im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG zu Unrecht nicht § 6 BEG angewendet. Die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung sei inhaltlich und ideenmäßig ein Bestandteil des allgemeinen Entschädigungsrechts. Wenn nach diesen allgemeinen Grundsätzen die Wiedergutmachung gemäß § 6 BEG ausgeschlossen sei, bestehe keine Veranlassung, sie in der Sozialversicherung zuzulassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Beide Revisionen sind zulässig, die Revision der Beklagten ist aber unbegründet.

Die Beklagte greift die Rechtsfrage auf, auf die das Berufungsgericht bei der Zulassung der Revision hingewiesen hat, nämlich die Frage, welche Bedeutung für die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG den Vorschriften des BEG zukommt, die einen politisch Verfolgten von der Entschädigung nach diesem Gesetz ausschließen (§ 6 BEG) oder die Entschädigungsbehörde ermächtigen, ihm die Entschädigung zu versagen, zu entziehen oder die gewährte Leistung zurückzufordern (§ 7 BEG). Das Berufungsgericht scheint zwar anzunehmen, es handele sich darum, ob die in diesen Vorschriften aufgeführten Tatbestände die Eigenschaft als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (§ 1 BEG) ausschließen und damit auch die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG. Darum handelt es sich aber nicht. Ob jemand Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist, richtet sich ausschließlich danach, ob die hierfür allein maßgebenden Voraussetzungen der §§ 1, 2 BEG erfüllt sind. Eine andere Frage ist es, ob der Verfolgte die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Entschädigung erfüllt, von den Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen ist oder ob sie ihm versagt oder entzogen werden können.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger vom 3. bis 9. März 1934 in Schutzhaft genommen worden war, weil er abfällige Äußerungen über die Hitlerherrschaft gemacht

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hatte und als Mitglied der Staatspartei, Vorstandsmitglied im Republikanischen Richterbund und 2. Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in Stolberg (Erzgebirge) bekannt gewesen sei. Diese tatsächlichen Feststellungen sind im Revisionsverfahren nicht angegriffen worden. Der Kläger ist - wie auch das Berufungsgericht mit Recht aus diesen Tatsachen geschlossen hat - Verfolgter im Sinne des § 1 BEG. Davon geht auch die Beklagte in der Revisionsbegründung aus.

Die Beklagte meint aber, das Berufungsgericht habe die den Vorschriften des § 6 BEG zugrunde liegenden, das gesamte Wiedergutmachungsrecht und also auch die dazu gehörenden Vorschriften des Sozialversicherungsrechts beherrschenden Grundsätze bei der Anwendung des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG berücksichtigen müssen. Nach § 6 BEG ist ein Verfolgter von der Entschädigung nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn er Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG), wenn er nach dem 25. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat (aaO Nr. 2), wenn ihm nach dem 8. Mai 1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind (aaO Nr. 3) oder wenn er nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist (aaO Nr. 4). Eine ähnliche Vorschrift findet sich im Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD). Von der Wiedergutmachung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen Geschädigte, die Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder die rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte (§ 8 BWGÖD). Es könnte sich fragen, ob die Vorschriften des § 6 BEG und des § 8 BWGÖD, soweit sie sich decken, einen allgemeinen Grundsatz des gesamten Wiedergutmachungsrechts darstellen, der über ihren unmittelbaren Bereich hinaus anzuwenden ist. Ähnliche Überlegungen könnte für die Anwendung des § 28 Abs. 1 Nr. 6 AVG etwa auch die Vorschrift des § 11 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) nahelegen, nach der Rechte und Vergünstigungen Vertriebener nicht in Anspruch nehmen kann, wer durch sein Verhalten unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt oder nach der Vertreibung in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Da die Anrechnung von Ersatzzeiten der Entschädigung oder Wiedergutmachung dient, ist es durchaus der Erwägung wert, ob Tatbestände, die in dem jeweils zugeordneten allgemeineren Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht (zB BEG, BVFG) wegen ihres besonderen Gewichts die Entschädigung schlechthin ausschließen, nicht auch dann bei der Anrechnung von Ersatzzeiten zu beachten sind, wenn sie im Ersatzzeitenrecht selbst nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Diese Frage muß der Senat aber offenlassen, denn das Berufungsgericht hat nicht nur keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen, aus denen sich ergäbe, daß der Kläger einen der in § 6 BEG aufgeführten Tatbestände erfüllt, sondern seine tatsächlichen Feststellungen schließen es sogar aus, daß einer dieser Tatbestände vorgelegen hat oder vorliegt. Das Berufungsgericht hat nämlich, von der Revision nicht angegriffen, festgestellt, daß die Entschädigungsbehörde

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- mit Billigung der Entschädigungsgerichte - von der ihr durch § 7 BEG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, dem Kläger eine Entschädigung zu versagen. Das setzt aber voraus, daß der Anspruch eben nicht schon nach § 6 BEG ausgeschlossen war. Soweit also die Beklagte geltend macht, das Berufungsgericht habe die Grundsätze des § 6 BEG auch im Rahmen des Ersatzzeitenrechts anwenden und die Anrechnung einer etwa unter § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG fallenden Ersatzzeit ablehnen müssen, ist ihre Revision schon deswegen nicht begründet, weil beim Kläger die Voraussetzungen des § 6 BEG nicht gegeben sind.

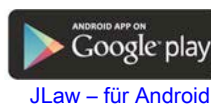
Dem Kläger kann die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG aber auch nicht etwa deswegen versagt werden, weil er im Verfahren über seine Ansprüche nach dem allgemeinen Wiedergutmachungsrecht unwahre Angaben gemacht hat und ihm deswegen dort eine Entschädigung versagt worden ist. Die Feststellung der Entschädigungsbehörden und -gerichte binden die Versicherungsträger und die Sozialgerichte nicht und befreien sie auch nicht von der Verpflichtung, alle für die Anrechnung von Ersatzzeiten wegen Verfolgungsmaßnahmen erheblichen Umstände selbst festzustellen; deswegen hat auch das Verhalten des Berechtigten in dem für das Bundesentschädigungsrecht maßgebenden Verfahren keinen unmittelbaren Einfluß auf die in der Rentenversicherung geltend gemachten Ansprüche. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß es bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit und bei der Beweismwürdigung herangezogen wird. Darüber ist aber im Zusammenhang mit der Revision der Beklagten nicht zu entscheiden, denn sie greift die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts nicht an. Wenn das Verhalten des Verfolgten im allgemeinen Entschädigungsverfahren für seine Ansprüche nach den Rentenversicherungsgesetzen weitergehende Folgen haben sollte, bedürfte es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

wegen der völligen Unabhängigkeit beider Verfahren voneinander einer ausdrücklichen Vorschrift. Es gibt aber keine solche Vorschrift. Die Revision der Beklagten läßt sich daher nicht darauf stützen, daß das Verhalten des Klägers im allgemeinen Entschädigungsverfahren die Entschädigungsbehörde zur Versagung der Entschädigungsansprüche berechtigt hat.

Das LSG hat demnach die Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG zu Recht abgelehnt. Da der Anrechnung des Monats März 1934 als Ersatzzeit nach dieser Bestimmung auch im übrigen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen, war daher die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Dagegen ist die Revision des Klägers begründet. Soweit das LSG die Anrechnung der Ersatzzeit vom 1. April 1934 bis 31. Oktober 1937 abgelehnt hat, weil es für diese Zeit eine verfolgungsbedingte Arbeitslosigkeit des Klägers nicht als erwiesen ansah, ist es von einem unter Verfahrensverstößen festgestellten Sachverhalt ausgegangen.

Der Kläger sieht mit Recht darin, daß das LSG aus den beigezogenen Akten des Landgerichts Hannover die in der Revisionsbegründung im einzelnen bezeichneten "Tatsachen" entnommen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht des Gerichts (§§ 103, 106 SGG) und zugleich auch, weil das LSG von seinem Fragerecht keinen Gebrauch gemacht und ihm vor der Verwertung der aus dem anderen Rechtsstreit entnommenen "Tatsachen" keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe, einen Verstoß gegen §§ 62, 128 Abs. 2 SGG. Der Kläger hat diese Verfahrensmängel unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel richtig gerügt (§ 164 Abs. 2 SGG); sie liegen auch vor in Anbetracht des Umstands, daß das LSG ohne mündliche

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Verhandlung entschieden und dem Kläger, um sein Einverständnis hierzu zu erreichen, mit Schreiben vom 29. Dezember 1963 mitgeteilt hat, daß nur noch über Rechtsfragen zu entscheiden sei. Bei dieser Sachlage brauchte der Kläger nicht damit zu rechnen, daß aus den beigezogenen Akten tatsächliche Feststellungen getroffen wurden, auch wenn er im erstinstanzlichen Verfahren mit ihrer Beiziehung und Verwertung, ja sogar mit der Überlassung an die Beklagte, einverstanden war.

Die Revision des Klägers ist insoweit auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei vorheriger Anhörung des Klägers und der von ihm bezeichneten Zeugen zu einer dem Kläger günstigeren Beurteilung gelangt wäre. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob auch noch weitere Verfahrensvorschriften verletzt worden sind.

Eine abschließende Entscheidung über die Anrechnung der Zeit von April 1934 bis Oktober 1937 war dem Senat nicht möglich, weil das LSG zunächst weitere Feststellungen zu treffen haben wird. Das Urteil, das diese Zeit nicht anrechnet, muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Der Anregung des Klägers, die Sache an das LSG Darmstadt zurückzuverweisen, konnte nicht gefolgt werden, weil § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG ausdrücklich die Zurückverweisung an das Gericht bestimmt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kommt eine Anrechnung der Zeit von April 1934 bis Oktober 1937 nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG allerdings nicht nur bei verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit in Betracht, sondern auch dann, wenn der Kläger im Anschluß an die Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG unverschuldet arbeitslos war. Es wird

-11-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

deshalb auch noch zu klären sein, ob etwa dieser Tatbestand vorliegt. Die Zeit einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit kann, aber muß nicht identisch sein mit den Zeiten einer durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufenen Arbeitslosigkeit. Je nach dem, ob und aus welchen Gründen eine Ersatzzeit in Betracht kommt, wird das LSG die sogenannte Halbdeckung neu zu berechnen haben.

Was die Anrechnung von Ausfallzeiten anbetrifft, so mußte die Revision des Klägers gleichfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen. Allerdings kann der Kläger bei den bis zum 30. Juni 1965 zu gewährenden Rentenleistungen eine Anrechnung der bis 1920 zurückgelegten Schul- und Studienzeit nicht beanspruchen. Denn für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsänderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (1. Juli 1965) ist hinsichtlich der Anrechnung von Ausfallzeiten die Regelung des § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG in der bis zum Erlass des RVÄndG geltenden Fassung maßgeblich. Danach waren Schul- und Studienzeiten nur dann Ausfallzeit, wenn binnen zwei Jahren nach Beendigung des Studiums oder einer anschließenden Ersatzzeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde. Diese Voraussetzung hat der Kläger nicht erfüllt. Nach den insoweit nicht angegriffenen und deshalb bindenden Feststellungen des LSG hat der Kläger sein Studium mit der im Juli 1920 abgelegten Referendarprüfung beendet und anschließend bis April 1923 den juristischen Vorbereitungsdienst abgeleistet. Während dieser Zeit war er nicht versicherungspflichtig; er ist für sie auch nicht nachversichert worden.

Für die Zeit vor dem 1. Juli 1965 kann danach allenfalls die Berücksichtigung der von 1937 bis 1939 nachgewiesenen Studienzeit in Betracht kommen. Ihre Anrechenbarkeit hängt von der noch nicht abschließend zu beurteilenden Berechnung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

"Halbdeckung" nach § 36 Abs. 3 AVG in der vor dem RVÄndG geltenden Fassung ab. Für die Zeit vom 1. Juli 1965 an kann die Frage, ob und wie weit Schul- und Studienzeiten des Klägers als Ausfallzeit anzurechnen sind, ebenfalls nicht abschließend entschieden werden, weil nach der nunmehr maßgeblichen Fassung des § 36 Abs. 3 AVG bei der Errechnung der sogenannten Halbdeckung bestimmte Ersatz- und Ausfallzeiten zugunsten des Versicherten von der Gesamtversicherungsdauer abzuziehen sind. Im Fall des Klägers hängt demnach die Entscheidung über die Anrechnung der geltend gemachten Ausfallzeiten von der tatsächlichen Dauer der von ihm zurückgelegten Ersatz- und Ausfallzeiten ab. Da diese aber noch nicht abschließend beurteilt werden kann, bleibt die endgültige Berechnung der "Halbdeckung" - ebenso wie die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens - dem Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)